



Stadt Schenefeld

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Schenefeld über die Verlängerung einer Veränderungssperre für das Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Blocksberg / Lornsenstraße“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I, S. 3634) sowie aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl 2003 Schl.-Hol. S.57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514) hat die Ratsversammlung der Stadt Schenefeld am 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Blocksberg / Lornsenstraße“ verbundenen Planungsziele vom 22.01.2019 wird um ein Jahr verlängert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 - „Blocksberg / Lornsenstraße“.

Das Plangebiet ist in dem als Anlage zu dieser Satzung gehörenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach § 17 BauGB außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 2) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten.

Schenefeld, den 13.01.2021

gez. Küchenhof
Bürgermeisterin

Anlage:

Übersichtskarte der Veränderungssperre (entspricht dem Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Blocksberg / Lornsenstraße“)



Stadt Schenefeld

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Schenefeld unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 3 GO).

Die Bekanntmachung wird am 22.01.2021 im Schenefelder Tageblatt veröffentlicht und kann ab dem 22.01.2021 im Internet unter der Adresse <https://www.stadt-schenefeld.de> in der Rubrik Aktuelles/ Bekanntmachungen eingesehen werden. Jede Person kann sich diese Satzung kostenpflichtig zusenden lassen. Die Bezugsadresse lautet: Stadt Schenefeld, Holstenplatz 3-5, 22869 Schenefeld. Textfassungen werden im Rathaus (Holstenplatz 3-5, 22869 Schenefeld) bereitgehalten.



Stadt Schenefeld

